



Ausbildung der Ausbilder

Seminar für Berufspädagogik
(Lehrgang zur Ablegung
der Ausbildereignungsprüfung)

ab 07.02.23 nur für Fachwirte



Anmeldung und Auskunft

Die Anmeldung muß schriftlich mittels Anmeldeabschnitt erfolgen. Rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn erhalten Sie weitere Unterlagen.

◆ **Kaufmännische Berufsbildungsstätte des DhV e.V.**
79539 Lörrach, Tumringer Str. 274
Tel.: 07621/9391-11 / Fax: 07621/9391-99
Internet: www.kabi-dhv.de
eMail: Info@kabi-dhv.de

Kaufmännische Berufsbildungsstätte des DhV e.V.
79539 Lörrach, Tumringer Str. 274 oder Fax: 07621/9391-99

Anmeldung zum Lehrgang "Ausbildung der Ausbilder" (nur für Fachwirte) ab 7. Feb. 2023 in Freiburg

Vor- und Zuname _____ geb. am _____
genaue Anschrift _____
Telefon P _____ eMail _____
tätig in Firma _____ als _____ (Tätigkeit)
Telefon G _____ eMail _____
Berufsausbildung als _____
 Ja, die im Prospekt abgedruckten Teilnahmebedingungen erkenne ich hiermit an.
 Ja, ich habe Ihre Hinweise zum Datenschutz (Datenschutzerklärung auf der Homepage www.kabi-dhv.de) zur Kenntnis genommen und stimme zu, daß meine Daten in dem dort genannten Umfang erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Datum _____ Unterschrift _____

Ausbildung der Ausbilder (AdA)

Vorbereitung auf die
Ausbildereignungsprüfung

Ausbilder müssen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) neben der fachlichen Eignung auch über die notwendigen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse verfügen. Der Nachweis über diese Kenntnisse wird durch die Ablegung einer Ausbildereignungsprüfung erbracht.

Um Ausbilder noch besser auf ihre neuen Aufgaben vorzubereiten, trat am 1. Aug. 2009 die neue Ausbildereignungsverordnung in Kraft. Darüber hinaus wurde ein zeitgemäßes, handlungsorientiertes Lehrgangskonzept für die Ausbilderinnen und Ausbilder entwickelt.

Zentrales Qualifizierungsziel ist die Förderung beruflicher Handlungsfähigkeit des zukünftigen Ausbildungspersonals in folgenden vier Handlungsfeldern:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen
2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken
3. Ausbildung durchführen
4. Ausbildung abschließen

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die persönliche und fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des BBiG nachweist oder/und die Zulassungsvoraussetzungen für eine anerkannte Fortbildungsprüfung erfüllt.

Sonderregelungen für

- Industriefachwirte
- Wirtschaftsfachwirte
- Technische Fachwirte
- Fachwirte im Gesundheits- und Sozialw.
- Fachwirte für Güterverkehr und Logistik

Nachfolgend Auszüge aus den einschlägigen Rechtsverordnungen

"Wer die Prüfung zum/zur Fachwirt/in nach der jeweiligen Rechtsvorschrift bestanden hat, ist von der schriftlichen Prüfung nach einer aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbilder-Eignungsprüfung befreit. Dies gilt nicht für den praktischen Prüfungsteil."

Das bedeutet, dass die Teilnehmer unserer abgeschlossenen Fachwirte-Lehrgänge mit nur wenigen Unterrichtsstunden die Ausbildereignungsprüfung angehen können. Üblicherweise umfasst ein Ausbilder-Lehrgang 90 bis 120 U-Stunden. Da unsere Fachwirte-Teilnehmer von der schriftlichen Prüfung befreit werden, sind zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung (Präsentation und Fachgespräch) nur noch wenige Unterrichtsstunden nötig.

Speziell für die ehemaligen Teilnehmer unserer Fachwirte-Lehrgänge bieten wir daher einen Kurzlehrgang an. Nebenstehend die organisatorischen Einzelheiten:

Ausbildung der Ausbilder AEVO

Beginn: Di., 09. Feb.2023

Dauer: 3 Tage á 8 U-Std.
= 24 Unterrichtsstunden

U-Tage: Di., 07. Feb. 2023
Do., 23. Feb. 2023
Fr., 24. Feb. 2023

U-Zeiten: jeweils von 8.15 bis ca. 16.00 Uhr

U-Stätte: Streck Transportges.mbH
Blankreutestr. 6
79108 Freiburg-Hochdorf

Prüfung: 1 Tag Anfang März 2023

Prüfende Stelle:
IHK Südl. Oberrhein, Freiburg

Referent: Markus Moser, Hausen i.W.

Kursgebühr:
Euro 200,00

Prüfungsgebühr:
ca. Euro 100,00
zu zahlen an die IHK

Besonderer Hinweis:

Arbeitnehmer haben für diese Maßnahme einen Freistellungsanspruch unter Fortzahlung der Bezüge nach dem Bildungszeitgesetz BW. Der Antrag auf Freistellung muss acht Wochen vor Maßnahmebeginn gestellt werden.